

# **Studienordnung für den Studiengang Gartenbau am Fachbereich Gartenbau der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 Thür HG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau folgende Studienordnung für den Studiengang Gartenbau; der Rat des Fachbereiches Gartenbau hat am 27.10.1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.11.1999 und 24.04.2002 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 12.06.2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Voraussetzungen und Beginn des Studiums
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Belegung von Veranstaltungen und zeitliche Reihenfolge
- § 8 Praktische Studiensemester
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studienplan Grundstudium  
2: Studienplan Hauptstudium  
3: Ordnung für die Praktischen Studiensemester

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau das Studium für den Studiengang Gartenbau.

(2) Zur Studienordnung gehören die Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Studienfächer, deren Lehrumfänge, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Art und die Form der Leistungsnachweise aufgeführt sind, und die Ordnung für die Praktischen Studiensemester (Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die beiden Praktischen Studiensemester enthält.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 2 Studienziele

(1) Das Studium des Studienganges Gartenbau hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Diplom-Ingenieur im Gartenbau befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den allgemeinen und den gartenbaulichen Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und die notwendige Flexibilität zu erlangen, um der rasch fortschreitenden Entwicklung auf anbau- und verfahrenstechnischem, auf betriebs- und marktwirtschaftlichem sowie auf technischem Gebiet auch in weiterer Zukunft gerecht werden zu können. Des Weiteren hat das Studium des Studienganges Gartenbau das Ziel, die Aufnahme einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Das Studium des Gartenbaus soll zu Ingenieur Tätigkeiten z. B. in folgenden Bereichen befähigen:

- Leitung von Produktionsbetrieben
- Leitung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben
- Beratung gartenbaulicher Unternehmen
- Management von Vermarktungseinrichtungen
- Forschungs- und Versuchstätigkeit
- Sachbearbeitung bei staatlichen und kommunalen Behörden
- Leitung von Verbänden und Organisationen.

## § 3 Voraussetzungen und Beginn des Studiums

(1) Die Aufnahme des Studiums setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 ThürHG voraus. Bewerber mit hier nicht genannten Vorbildungsnachweisen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse vom Thüringer Kultusministerium anerkannt ist (§ 67 a ThürHG). Der Bewerber hat die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist als berufspraktische Voraussetzung ein mindestens 13-wöchiges Praktikum in einem zum Berufsfeld des Studienganges Gartenbau gehörenden anerkannten Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 3 dieser Ordnung. Der Fachbereich Gartenbau empfiehlt eine abgeschlossene Lehre im Ausbildungsberuf "Gärtner".

(3) Das Studium kann nur jeweils zu einem Wintersemester begonnen werden.

## § 4 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Gartenbau beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium.

Grundstudium:

- |                 |   |                                |
|-----------------|---|--------------------------------|
| 1. Fachsemester | = | 1. Studiensemester             |
| 2. Fachsemester | = | 2. Studiensemester             |
| 3. Fachsemester | = | 1. Praktisches Studiensemester |
| 4. Fachsemester | = | 3. Studiensemester             |

Hauptstudium:

- |                 |   |                                |
|-----------------|---|--------------------------------|
| 5. Fachsemester | = | 4. Studiensemester             |
| 6. Fachsemester | = | 2. Praktisches Studiensemester |
| 7. Fachsemester | = | 5. Studiensemester             |
| 8. Fachsemester | = | 6. Studiensemester             |

(2) Das Studium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und aus Schwerpunktfächern.

Pflichtfächer sind die für den Fachbereich Gartenbau verbindlichen Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die für alle Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus einem Wahlpflichtangebot auswählen zur Vertiefung der Grundlagen und zur Aneignung spezieller Kenntnisse.

Schwerpunktfächer dienen ebenfalls zur Vertiefung der Grundlagen und zur Aneignung spezieller Kenntnisse. Dabei müssen im Hauptstudium drei kleine Schwerpunktfächer mit einem Stundenumfang von jeweils sechs Semesterwochenstunden (SWS) und drei große Schwerpunktfächer mit einem Stundenumfang von jeweils zehn SWS gewählt werden. Mindestens ein Anbaufach muß den großen Schwerpunktfächern zugeordnet werden.

(3) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktfächer einschließlich der Stundenumfänge für das Grund- und für das Hauptstudium können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

(4) Der Umfang aller Pflichtfächer sowie der kleinen und großen Schwerpunktfächer beträgt während des gesamten Studiums einschließlich der Exkursionen, die mit zwei SWS angerechnet werden, 136 SWS. Zur Erfüllung der Belegpflicht von 154 SWS müssen von den Studierenden während des gesamten Studiums zusätzlich Wahlpflichtfächer im Umfang von 18 SWS gewählt werden.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Gartenbau können einzelne Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen auf die Belegpflicht angerechnet werden.

(6) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

## **§ 5 Lehrveranstaltungsarten**

Der Fachbereich Gartenbau bietet folgende Lehrveranstaltungsarten an:

1. Vorlesungen: In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
2. Seminare / Seminaristischer Unterricht: Seminare und Seminaristischer Unterricht dienen der Erarbeitung von Fakten, Kenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
3. Übungen / Praktika: In den Übungen / Praktika findet eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen statt.
4. Projekte: In einem Projekt arbeiten Studierende unter kontrollierten Bedingungen und unter Anleitung von Lehrenden an einem Problem der gartenbaulichen Praxis. Projekte dienen der exemplarischen Vermittlung von Theorie und Praxis. In jedem Studienjahr wird ein Projekt als Pflichtveranstaltung mit 2 SWS durchgeführt.
5. Exkursionen: Exkursionen dienen der Erkundung gartenbaulicher Probleme, Problemlösungen und Problemlösungsstrategien sowie dem Kennenlernen von Verfahren und Innovationen in den Bereichen Technik, Kultur- und Anbautechnik, Phytomedizin, Pflanzenernährung, Vermarktung und Direktabsatz sowie damit zusammenhängende Bereiche.

## **§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sollen Aufschluss über den Studienerfolg geben. Ihre Auswahl und Ausgestaltung sind an der Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Studiums orientiert.

(2) Art und Form der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Über nähere Einzelheiten, den Zeitpunkt, die Bewertung und die Wiederholbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen gibt die Prüfungsordnung des Studienganges Gartenbau Auskunft.

(3) Integraler Bestandteil des Studiums sind als weitere Studien- und Prüfungsleistungen darüber hinaus die Teilnahme an Exkursionen und die Anfertigung einer Studienarbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studienganges Gartenbau.

(4) Als zusätzliche Prüfungsleistung ist eine Diplomarbeit anzufertigen und ein Kolloquium darüber durchzuführen. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studienganges Gartenbau.

(5) Art und Umfang der Studienleistungen und ihre voraussichtlichen Termine werden, soweit nicht in der Prüfungsordnung geregelt, vom Lehrenden jeweils zu Semesterbeginn festgelegt. Es können unterschiedliche Formen für die Erbringung der Studienleistungen angeboten werden. Ihre Gleichwertigkeit ist gewährleistet.

## **§ 7 Belegung von Veranstaltungen und zeitliche Reihenfolge**

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, insbesondere die Anerkennung der durch die Studierenden erbrachten begleitenden Studienleistungen, setzt eine ordnungsgemäße Belegung innerhalb der festgelegten Belegfrist voraus. Über die Notwendigkeit einer Belegung befindet der Studienausschuss des Fachbereiches Gartenbau.

(2) Eine Nachbelegung ist im Ausnahmefall innerhalb der bekannt zu gebenden Termine möglich. Sie bedarf des Antrages und wird durch den Studienausschuss entschieden.

(3) Wahlpflichtfächer finden i.d.R. nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden gewünscht und belegt werden.

(4) Aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind in der durch den Studienplan festgelegten zeitlichen Reihenfolge zu belegen.

## **§ 8 Praktische Studiensemester**

(1) Ein Praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 21 Wochen abgeleistet wird.

(2) Neben dem zur Vorbereitung auf das Studium vorgeschriebenen Berufspraktikum von mindestens 13 Wochen Dauer sind in das Studium des Gartenbaus zwei berufspraktische Studiensemester integriert. Sie sind eigenverantwortlich von den Studierenden zu organisieren. Einzelheiten zur Durchführung der Praktischen Studiensemester regelt Anlage 3 dieser Ordnung.

(3) Das 1. Praktische Studiensemester wird im 3. Fachsemester i.d.R. in einer gartenbaulichen Ausbildungsstätte durchgeführt. Ziel dieses Praktischen Studiensemesters ist es, die Studierenden mit der Wirtschaftsweise des Gartenbaus vertraut zu machen.

(4) Eine abgeschlossene Lehre in einem zum Berufsfeld des Gartenbaus gehörenden Ausbildungsberuf ersetzt auf Antrag des Studierenden das erste Praktische Studiensemester.

(5) Das 2. Praktische Studiensemester wird im 6. Fachsemester durchgeführt. Ziel dieses als "Leitungspraktikum" zu definierenden Praktischen Studiensemesters ist es entweder, den Studierenden Einblick in die Managementaufgaben eines Unternehmens zu geben, oder die Studierenden mit der Durchführung von experimentellen oder empirischen Arbeiten zu betrauen.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch die Professoren des Fachbereiches Gartenbau und zusätzlich während des gesamten Studiums durch die zentrale Studienberatung gewährleistet.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Zu Beginn eines jeden Wintersemesters finden Orientierungsveranstaltungen für das Studium durch die Mitglieder des Fachbereiches statt.

(4) In jedem Studienjahr findet vor dem Meldetermin für die Diplomprüfung eine Beratungsveranstaltung statt, in der die Kandidaten über Zulassungsvoraussetzungen, Meldeverfahren und Ablauf der Diplomprüfung informiert werden. Die Durchführung obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt im ersten Fachsemester aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung Teil II – Fachbereich Gartenbau (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 257) sowie die Ordnung für die Praktischen Studiensemester im Fachbereich Gartenbau.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Fachsemester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Gartenbau immatrikuliert haben.

Erfurt, den 12.06.2003

.....  
Rektor der Fachhochschule Erfurt  
Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner

.....  
Studiendekan des Fachbereiches Gartenbau  
Prof. Dr. G. Timm

## Anlage 1: Studienplan des Studienganges Gartenbau für das Grundstudium:

### 1. Pflichtfächer:

Pflichtfach	Anzahl SWS in Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	1	2	4		Art	Form
Allgemeine Botanik	6			V, Ü, P	PL	K90
Botanische Bestimmungsübungen		2		Ü, P	SL	Erfolgsschein ②
Chemie / Agrarchemie	4			V, Ü,	PL	K90
		1		P	SL	Erfolgsschein ②
Physik	2			V	PL	K90
Mathematik	2			V, Ü	PL	K90
Allgemeine Wirtschaftslehre	2			V	PL	K90
Gartenbauliche Exkursionen	2			E	SL	Teilnahmeschein
Grundlagen EDV	2	2		V, Ü	PL	M30
Grundlagen Baumschule	2	2		V	PL	K90 ①
Grundlagen Zierpflanzenbau	2	2		V	PL	K90 ①
Grundlagen Gemüsebau	2	2		V	PL	K90 ①
Grundlagen Obstbau	2	2		V	PL	K90
Biometrie		2		V, Ü	PL	K90
Projekt		2		S	SL	Erfolgsschein ②
Grundlagen Dienstleistungsgartenbau		2	2	V	PL	K90 ①
Grundlagen Phytomedizin		2	2	V, Ü	PL	K90 ①
Bodenkunde		2	3	V, Ü, P	SL	Erfolgsschein ②
					PL	K90
Grundlagen Pflanzenernährung		2	2	V, Ü	PL	K90 ①
Grundlagen Ökonomie		2	2	V, Ü	PL	K90 ①
Technik-Grundlagen		2	2	V	PL	K90 ①
Grundlagen Pflanzenzüchtung			2	V	PL	K90 ①
Grundlagen Versuchswesen			2	V, Ü	PL	K90 ①
Gartenbauliche Exkursionen			2	E	SL	Teilnahmeschein
Projekt		2	2	S	SL	Erfolgsschein ②
Σ	28	31	21			

**2. Wahlpflichtfächer:**

<b>Wahlpflichtfach</b>	Anzahl SWS in Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	1	2	4		Art	Form
Agrarmeteorologie	2			V	PL	K90
Ökologie	2			V	PL	K90
Lernmethodik	2			V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Recht	2			V	PL	K90
.....						
Grundlagen Vegetationskunde		2		V, Ü	PL	K90
Englisch / Sprachen		2		SU, Ü	PL	M30
.....						
Spezieller Obstbau			2	SU, S		
Staudenkunde			1	V, Ü		
Pflanzenkunde			2	V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Spezielle EDV 1			2	V, Ü		
Alternativer Anbau			2	V	PL	K90
Pilzanbau			2	V	PL	K90
Samenbau			2	V	PL	K90
Fachenglisch			2	SU, Ü	PL	M30
Gesprächsführung			2	SU, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Berufs- und Arbeitspädagogik			2	V, Ü		
Agrarpolitik			2	V	PL	K90
Empirische Marktforschung			2	V, Ü	PL	K90
.....						

## Anlage 2: Studienplan des Studienganges Gartenbau für das Hauptstudium:

### 1. Kleine und große Schwerpunktfächer:

Schwerpunktfach	Anzahl SWS In Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	5	7	8		Art	Form
Spezielle Baumschule ③	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezieller Zierpflanzenbau	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezieller Gemüsebau ③	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezieller Dienstleistungsgartenbau	2	4	4	SU, S	SL	Erfolgsschein ②
Gartenbauökonomie	4	2	4	SU, S	PL SL	M30 Erfolgsschein ②
Spezielle Pflanzenernährung	4	2	4	SU, S	PL SL	M30 Erfolgsschein ②
Spezielle Phytomedizin	4	2	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielle Gartenbautechnik	4	2	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielles Versuchswesen	4	2		SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielle Pflanzenzüchtung	2	4		SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30

### 2. Pflichtfächer:

Pflichtfach	Anzahl SWS In Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	5	7	8		Art	Form
Betriebsplanungs-Seminar		4		S	SL	Erfolgsschein ②
Projekt			2	S	SL	Erfolgsschein ②
Praxisbegleit. Lehrveranstaltungen		Σ: 2		SU	SL	Erfolgsschein ②



**3. Wahlpflichtfächer:**

Wahlpflichtfach	Anzahl SWS In Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	5	7	8		Art	Form
Spezielle EDV 1	2			V,Ü	PL	M30
Staudenkunde	1			V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Arznei- und Gewürzpflanzen	2			V	PL	K90
Arbeitssicherheit	1			V	PL	K90
Arbeitslehre	2			V, Ü	PL	K90
Berufs- und Arbeitspädagogik	4			V, Ü	PL	④
.....						
Spezielle EDV 2		2		V, Ü	PL	M30
Spezieller Obstbau	2	4		SU, S	PL	M30
Spezielle Boden- und Pflanzenuntersuchungen		2		V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Bienenkunde		2		V	PL	K90
Steuerlehre		2		V, Ü	PL	K90
.....						

V: Vorlesung  
 Ü: Übung  
 P: Praktikum  
 E: Exkursion  
 S: Seminar  
 SU: Seminaristischer Unterricht

SL: Studienleistung  
 PL: Prüfungsleistung

K90: Klausur (90 Minuten)

M30: Mündliche Prüfung (30 Minuten)

- ① entfällt, wenn das Fach als Schwerpunkt gewählt wird
- ② Erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Übungen
- ③ ausgeschlossen ist die Kombination:
- Spezielle Baumschule / Spezieller Gemüsebau
- ④ es besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen und praktischen Prüfung lt. Verordnung der Ausbildereignungsprüfung (AEVO)

## **Anlage 3: Ordnung für die Praktischen Studiensemester**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Durchführung
- § 4 Pflichten der Studierenden
- § 5 Pflichten der Ausbildungsstelle
- § 6 Haftung
- § 7 Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit, Vorpraktikum
- § 8 Erstes Praktisches Studiensemester
- § 9 Zweites Praktisches Studiensemester
- § 10 Praxissemesterbericht
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 12 Anerkennung der Praktischen Studiensemester

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das erste und zweite Praktische Studiensemester im Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt.

In der nachstehenden Ordnung wird in den Bezeichnungen lediglich die männliche Form aufgeführt. Frauen führen die Funktionsbezeichnung, soweit möglich, in weiblicher Form.

### **§ 2 Ziele**

Ziel der Praktischen Studiensemester ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden.

Die Praktischen Studiensemester sollen den Studierenden konkrete, persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen.

Die Ausbildungstätigkeit soll den Studierenden mit den Tätigkeitsmerkmalen des Diplom-Ingenieurs (FH) - Fachrichtung Gartenbau - vertraut machen und neben betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen und wissenschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen des modernen Gartenbaus mit ihren sozialen und naturwissenschaftlichen Dimensionen einbeziehen.

### § 3 Durchführung

(1) Der Leiter des Praktikantenamtes des Studienganges Gartenbau ist für die Durchführung der Praktischen Studiensemester zuständig und klärt die zwischen Ausbildungsstelle, Studierenden und Fachhochschule auftretenden Fragen. Er kann diese Aufgaben auf eine andere Person des Fachbereiches (betreuender Hochschullehrer) übertragen.  
Ein Betreuer kann gleichzeitig mehrere Studierende betreuen.

(2) Jedes Praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von mindestens 21 Wochen, das in der Regel ohne Unterbrechung in einer Ausbildungsstelle absolviert wird.

(3) Das erste Praktische Studiensemester wird in der Regel im 3. und das zweite Praktische Studiensemester in der Regel im 6. Studiensemester durchgeführt. Die beiden Praktischen Studiensemester dürfen nicht in unmittelbarer Folge als zusammenhängender Block absolviert werden.

(4) Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei Abwesenheitszeiten von mehr als einer Woche verlängert sich das jeweilige Praktische Studiensemester um die Fehlzeit.

(5) Die Praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums und werden unter Betreuung der Fachhochschule in dafür geeigneten, anerkannten Ausbildungsstellen durchgeführt. Die Aufgabenstellungen in den Praktischen Studiensemestern sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Studierenden überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und dem Lernziel der Praktischen Studiensemester dienen.

(6) Die Praktischen Studiensemester sind im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Landesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht.

Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.

Es kann auch eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule als Praktisches Studiensemester angerechnet werden.

(7) Praxissemester können nicht im elterlichen / eigenen Betrieb absolviert werden.

(8) Die Praktischen Studiensemester können auch im Ausland absolviert werden. Eines der beiden Praktischen Studiensemester ist aber in jedem Fall im Inland abzuleisten.

(9) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Sie soll der tariflich vorgeschriebenen Arbeitszeit entsprechen.

(10) Während der Praktischen Studiensemester bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fachhochschule.

#### **§ 4 Pflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbständig um eine Stelle für das Praktische Studiensemester zu bemühen.  
Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis der von ihr anerkannten Betriebe und Praxissemesterplätze.
- (2) Die im Rahmen des Praktischen Studiensemesters erteilten Aufgaben sind sorgfältig auszuführen, und den Anweisungen der in der Ausbildungsstelle beauftragten Personen ist nachzukommen.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die betriebliche Schweigepflicht und den Datenschutz sind zu beachten.
- (4) Der Ausbildungsstelle sind die im Rahmen des Praktischen Studiensemesters gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Studierenden melden sich im Praktischen Studiensemester zum Studium ordnungsgemäß zurück und kommen auch während der Praktischen Studiensemester ihren übernommenen Pflichten in der Gremienarbeit soweit wie möglich nach.
- (6) Bei Fernbleiben ist die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist die Fachhochschule zu benachrichtigen.
- (7) Für jedes Praktische Studiensemester ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen. Dieser ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praxissemesters beim Praktikantenamt in einfacher Ausfertigung abzugeben.

#### **§ 5 Pflichten der Ausbildungsstelle**

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet:
  - die Studierenden nach Maßgabe der Ordnung für die Praktischen Studiensemester im Studiengang Gartenbau einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten;
  - die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen;
  - Rücksprache mit den betreuenden Hochschullehrern zu halten;
  - die Studierenden bei der Anfertigung von Diplomarbeiten zu unterstützen in Fällen, in denen Daten der Ausbildungsstelle Eingang in Diplomarbeiten finden;
  - die Studierenden am ersten Arbeitstag in Fragen des betriebsspezifischen Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes zu belehren, und den Namen der Fachkraft für Arbeitsschutz sowie Namen und Anschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft bekannt zu geben;
  - die Studierenden auf das richtige Verhalten bei Arbeitsunfällen hinzuweisen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt einen Beauftragten für die Praktischen Studiensemester, der die Durchführung der praktischen Tätigkeiten betreut.
- (3) Die Ausbildungsstelle stellt einen Tätigkeitsnachweis aus, der dem Praxissemesterbericht beizufügen ist.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Studierenden sind während der Praktischen Studiensemester nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 c) 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxissemesterstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige, welche so schnell wie möglich an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten ist.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden an der Praxissemesterstelle ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, zusätzlich eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit, Vorpraktikum**

(1) Eine abgeschlossene gartenbauliche Berufsausbildung oder eine mindestens 18-monatige überwiegend zusammenhängende praktische gartenbauliche Tätigkeit wird auf Antrag als erstes Praktisches Studiensemester angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

(2) Als Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums eine mindestens 13-wöchige Tätigkeit in einer gärtnerischen oder verwandten Einrichtung zu absolvieren. Eine abgeschlossene gartenbauliche Berufsausbildung wird als Vorpraktikumsleistung anerkannt.

## **§ 8 Erstes Praktisches Studiensemester**

(1) Das erste Praktische Studiensemester wird im 3. Studiensemester durchgeführt. Da die gartenbauliche Freilandproduktion an die Vegetationsperiode gebunden ist, kann das erste Praktische Studiensemester auch direkt nach dem Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters begonnen werden.

(2) Die praktische Ausbildung im ersten Praktischen Studiensemester soll noch weitgehend unter Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb und die Fachhochschule erfolgen. Sie dient der Vermittlung von handwerklichen Fähigkeiten, Grundkenntnissen der Pflanzenanzucht, Kulturmethoden und der Pflanzenvielfalt sowie dem Kennenlernen von Absatzwegen und allgemeinen Arbeitsabläufen durch praktische Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Gartenbaus. Hierzu zählen insbesondere:

- Grundlegende Pflanzenkenntnisse in der jeweiligen gartenbaulichen Sparte (Gemüsebau, Obstbau, Freilandzierpflanzenbau, Zierpflanzenbau unter Glas oder Baumschule);
- Generative und vegetative Pflanzenvermehrung;
- Bodenbearbeitung und Herstellen von Substraten;
- Durchführen von Kultur- und Pflegemaßnahmen;
- Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln;
- Ernten, Sortieren und Verpacken gartenbaulicher Erzeugnisse;
- Umgang mit Maschinen, Geräten, Betriebsmitteln und technischen Betriebseinrichtungen.

(3) Das erste Praktische Studiensemester sollte in einer der folgenden Sparten bzw. Geschäftsbranchen absolviert werden:

- Gemüsebau
- Obstbau
- Zierpflanzenbau (inklusive Staudengärtnerei)
- Baumschule
- Garten- und Landschaftsbau
- Facheinzelhandel.

Das erste Praktische Studiensemester darf nicht in demselben Betrieb absolviert werden, in dem das Vorpraktikum abgeleistet wurde.

(4) Zusammen mit dem Praxissemesterbericht über das erste Praktische Studiensemester ist von den Studierenden ein Herbar (50 Pflanzen) einzureichen, welches als Teil des Praxissemesterberichts anzusehen ist.

## **§ 9 Zweites Praktisches Studiensemester**

(1) Das zweite Praktische Studiensemester wird im 6. Studiensemester durchgeführt.

(2) Aufbauend auf dem ersten Praktischen Studiensemester soll im zweiten Praktischen Studiensemester der Kenntnisstand der Produktionstechnik erweitert und darüber hinaus in organisatorisch, betriebswirtschaftlich, kaufmännisch und naturwissenschaftlich orientierte Aufgaben eingeführt werden. Die Studierenden sollen das in den theoretischen Semestern vermittelte Wissen auf die praktischen Gegebenheiten transformieren. Ein ingenieurmäßiges Arbeiten sollte angestrebt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Vertiefung der Pflanzenkenntnisse;
- Überblick über die im Betrieb üblichen Kulturfolgen und speziellen Kulturmaßnahmen;
- Einblick in die betriebliche Vermarktung der Erzeugnisse bzw. in die industrielle Weiterverarbeitung;
- Prinzipien und Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben.

Dies bedeutet, dass erhebliche selbstständige Leistungen zu erbringen sind. Diese können auch im Rahmen von Tätigkeiten und Untersuchungen geschehen, die Grundlage einer späteren experimentellen bzw. empirischen Diplomarbeit bilden.

(3) Das zweite Praktische Studiensemester darf nicht in der gleichen Praxissemesterstelle wie das erste Praktische Studiensemester oder das Vorpraktikum absolviert werden.

## **§ 10 Praxissemesterbericht**

(1) In jedem Praktischen Studiensemester haben die Studierenden einen Praxissemesterbericht anzufertigen und in einfacher Ausfertigung dem Leiter des Praktikantenamtes auszuhändigen.

(2) Der Praxissemesterbericht ist mit Schreibmaschine oder elektronischer Textverarbeitung im Format DIN A4 (einseitig, 1,5-zeilig) zu schreiben.

Eine Loseblattsammlung ist nicht zulässig. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Der Praxissemesterbericht sollte mindestens eine Beschreibung der Praxissemesterstelle, zwei Erfahrungsberichte und die fortlaufenden Wochenberichte beinhalten. In Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer können die Wochenberichte durch einen dritten Erfahrungsbericht ersetzt werden.

(4) Der Praxissemesterbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) abzugeben.

### **§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Im Verlaufe des Studiums werden lt. Studienplan des Studienganges Gartenbau praxisbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Diese beinhalten einzelne Lehrveranstaltungen sowie Kolloquien zur Nachbereitung der beiden Praktischen Studiensemester. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zur Diplom - Hauptprüfung die Teilnahme an einem Teil dieser Veranstaltungen nachweisen. Programm sowie Umfang der erforderlichen Teilnahme legt der Leiter des Praktikantenamtes zu Beginn eines jeden Studienjahres fest.

(2) Sollte die vorgeschriebene Teilnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung erbracht werden.

### **§ 12 Anerkennung der Praktischen Studiensemester**

(1) Die Anerkennung des Praktisches Studiensemester wird verweigert, wenn:

- der Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit der Studierenden nicht den Anforderungen an die Ausbildung im Rahmen der "Ordnung für die Praktischen Studiensemester" entsprach
- der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass die Studierenden nicht den Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nachgekommen sind
- der von den Studierenden angefertigte Praxissemesterbericht nicht den Anforderungen entspricht
- die Studierenden krankheitsbedingt während mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit fehlten.

(2) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung müssen drei Erfolgsscheine vorgelegt werden:

- für das erste Praktische Studiensemester inklusive Praxissemesterbericht und Herbar;
- für das zweite Praktische Studiensemester inklusive Praxissemesterbericht;
- für die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Erklärt der Prüfungsausschuss ein Praktisches Studiensemester als "nicht bestanden" (5,0), so entscheidet er, in welchem Umfang das Praktische Studiensemester zu wiederholen ist oder welche Leistungen neu zu erbringen sind.